

**Freiburger Straßenschule e.V.**  
Moltkestraße 34 - 79098 Freiburg  
Tel. 0761 887903-80 Fax: 0761 887903-99  
freiburger.strassenschule@sos-kinderdorf.de

Spendenkonto  
IBAN: DE206805010010087879  
BIC: FRSPDE66XXX  
www.freiburgerstrassenschule.de



## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des  
Zuwendenden:

Herrn Hartmut Zehner

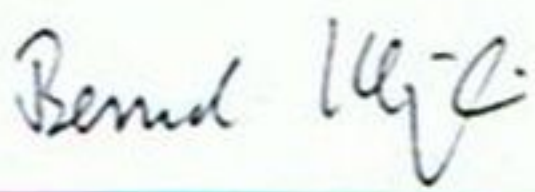
Wiesenstr. 17  
79312 Emmendingen

Bescheinigungsnummer: 2019/43

Art der Zuwendung	Betrag der Zuwendung		Tag der Zuwendung
	in Ziffern	in Buchstaben	
Geldzuwendung	250,00 €	Zweihundertfünfzig	28.11.2019
Gesamtbetrag in Euro	<b>250,00 €</b>	<b>Zweihundertfünfzig</b>	

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.  
Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- u. Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Freiburg-Stadt, Steuer-Nr. 06470/01351 vom 10.10.2019 (Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurden mit oben genanntem Bescheid nach § 60a AO gesondert festgestellt.  
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung oben angegebener Zwecke verwendet wird.

Freiburg, 17.12.2019

  
Freiburger Straßenschule e.V.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).